

Sollte dieser Newsletter nicht korrekt angezeigt werden, klicken Sie bitte [hier](#).



Newsletter des Ministeriums der Finanzen vom 12.04.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem STARK III-Newsletter erhalten Sie heute die wichtigsten Informationen und Neuigkeiten.

Sie haben Fragen? Auf unseren Internetportalen finden Sie Antworten zum Innovations- und Investitionsprogramm. Schauen Sie auf die Webseiten des [Finanzministeriums](#) oder der [Investitionsbank](#).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Newsletter-Team

Änderung und Ergänzung der STARK III-ELER-Richtlinie und der STARK III plus EFRE-Richtlinie

Die dritte Änderung der STARK-ELER-Richtlinie und die zweite Änderung der STARK III plus EFRE-Richtlinie sind in Kraft getreten.

Für die **STARK III-ELER-Richtlinie** ergeben sich folgende Änderungen:

- Unter Nr. 1 Buchstabe a des Änderungserlasses erfolgt die Aufnahme von **klarstellenden Formulierungen** in die Förderrichtlinie **zu den durch die EU als kofinanzierungsfähig anerkennungsfähigen öffentlichen Mitteln** gemäß Erlass der ELER-Zahlstelle vom 12.12.2017.
- Durch Nr. 1 Buchstabe b des Änderungserlasses wird der **Termin für den dritten Antragsstichtag** vom 9.2.2018 **auf den 4.5.2018 verschoben**.
- Unter Nummer 1 Buchstabe c erfolgt die Aufnahme einer **erleichternden Ausnahmeregelung zu Abweichungen von den in der Förderrichtlinie geregelten Fristen für Baubeginn und Bewilligungszeitraum**.
- Die Nummer 2 des Änderungserlasses enthält die Regelungen zum **Inkrafttreten**. Für die Verschiebung des Antragstichtages ist dies der Tag nach der Veröffentlichung. Die Änderungen **zu Nr. 1 Buchstaben a und c** des Änderungserlasses treten **rückwirkend**, also zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ursprünglichen STARK III-ELER-Richtlinie (6.10.2015) in Kraft, um so für alle bisherigen und künftigen Förderfälle gleichermaßen gültig bzw. anwendbar zu sein.

Für die **STARK III plus EFRE-Richtlinie** ergeben sich folgende Änderungen:

- Unter Nummer 1 wird analog zur Regelung im ELER-Bereich eine **erleichternde Ausnahmeregelung zu Abweichungen von den in der Förderrichtlinie geregelten Fristen für Baubeginn und Bewilligungszeitraum für begründete Fälle** aufgenommen.

- Die Nummer 2 enthält auch hier die Regelung zum **rückwirkenden Inkrafttreten** zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ursprünglichen STARK III plus EFRE-Richtlinie (9.8.2016), um so für alle bisherigen und künftigen Förderfälle gleichermaßen gültig bzw. anwendbar sein zu können.

Die jeweiligen Runderlasse sind am 9.4.2018 im Ministerialblatt LSA (S. 152) erschienen.

Impressum

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

Steffen Volk
Referatsleiter STARK III-Team

Telefon: 0391/ 567 1207
E-Mail: steffen.volk@sachsen-anhalt.de
Internet: www.starkiii.sachsen-anhalt.de
Editharing 40
39108 Magdeburg

[Newsletter abmelden](#)



EUROPÄISCHE UNION
ESIF
Europäische Struktur- und
Investitionsfonds

Zum abbestellen des Newsletter, klicken Sie bitte [hier](#).